

Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 27. April 2022

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-39.pdf>)

geändert durch:

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom
25. Februar 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-08.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie:
Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2024
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-38.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom
4. August 2023 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-58.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie:
Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. März 2023
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-40.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Höchststudienzeiten.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen.....	5
§ 36 Modul Masterarbeit	6
§ 37 Inkrafttreten.....	7
Anhang: Eignungsverfahren und Vergabeverfahren für den universitären Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 7Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

¹Der Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften bestellt auf Vorschlag des Instituts für Psychologie einen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der im Fach tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

§ 31

Studienbeginn, Regelstudienzeit und Höchststudienzeiten

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie wird ein mindestens sechssemestriger Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss in Psychologie im Umfang von 180 ECTS mit einer Gesamtnote von

mindestens 3,0 vorausgesetzt. ²Dieser muss die in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geforderten Inhalte abdecken. ³Die Bewerbungsfrist und die im Rahmen der Bewerbung einzureichenden Unterlagen sind im Anhang festgelegt.

(2) Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der gemäß Zulassungszahlsatzung der Otto-Friedrich-Universität zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird ein Vergabeverfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziele des Studiums sind,

- a) den Studierenden die in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geforderten theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln;
- b) die Studierenden in die Lage zu versetzen, fortgeschrittene Forschungsmethoden im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie selbst anzuwenden und kritisch zu beurteilen;
- c) die Studierenden zu befähigen, psychodiagnostische Verfahren selbständig auszuwählen, anzuwenden und auszuwerten, psychologische Gutachten zu erstellen und Behandlungspläne im therapeutischen Setting zu erstellen sowie
- d) wesentliche theoretische Konzepte an andere Berufsgruppen und Fachfremde, insbesondere Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen, verständlich kommunizieren;
- e) Die Studierenden sollen berufliches Selbstverständnis entwickeln, welches die ethischen Grundlagen psychotherapeutischen Handelns in den Mittelpunkt stellt.
- f) Die Studierenden können in verschiedenen professionellen Situationen (wissenschaftlich; praktische psychotherapeutische Tätigkeit) klinisch-psychologisches Wissen einbringen, anwenden und für sich relevante Rollenaufgaben anhand theoretischer Fundierung eigenständig reflektieren.
- g) Die Absolventinnen und Absolventen haben in einem Selbsterfahrungsseminar gelernt, ihre eigene Rolle im therapeutischen Prozess im Bezug zu ihrem eigenen Selbst zu reflektieren und die Patient-Therapeut-Beziehung zu analysieren und

- h) sind in der Lage, Strategien zur eigenständigen und problemorientierten Vertiefung ihres Wissens anzuwenden und ihr Wissen systematisch aufzubereiten.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Science“ sind Module im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS zu erbringen. ²Der Studiengang beinhaltet fachwissenschaftliche Pflichtmodule einschließlich eines forschungsorientierten Praktikums im Umfang von 53 ECTS und die Modulgruppe Berufsqualifizierende Tätigkeit mit 37 ECTS. ³Zusätzlich ist das Modul Masterarbeit mit 30 ECTS zu absolvieren.

§ 35

Module und Modulprüfungen

(1) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie sind folgende Pflichtmodule zu erbringen:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Vertiefte Forschungsmethodik	keine	mündliche Prüfung	10
Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung	keine	Klausur	10
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	keine	Klausur	11
Angewandte Psychotherapie, Dokumentation und Evaluation	keine	Portfolio	7
Forschungsorientiertes Praktikum II- Psychotherapieforschung	keine	Praktikumsbericht	5

(3) Aus der Modulgruppe wissenschaftliche Vertiefung ist eines der folgenden Module zu wählen:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Wahlpflichtmodul Kognition, Bildung und Entwicklung	keine	Klausur	10

Wahlpflichtmodul Personal- und Organisationspsychologie	keine	Klausur	10
---	-------	---------	----

(4) ¹In der Modulgruppe Berufsqualifizierende Tätigkeit sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion	keine	Portfolio	17
Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)	20

²Das Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit III beinhaltet berufsqualifizierende Praktika im Umfang von insgesamt mindestens 600 Stunden, die in Einrichtungen der stationären bzw. ambulanten psychosozialen Gesundheitsversorgung zu absolvieren sind. ³Davon entfallen mindestens 450 Stunden auf ein stationäres oder teilstationäres Praktikum und mindestens 150 Stunden auf ein ambulantes Praktikum

(5) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(6) Bei den Lehrveranstaltungen folgender Module besteht Anwesenheitspflicht; die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird für das Bestehen der Module vorausgesetzt:

- Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung,
- Angewandte Psychotherapie, Dokumentation und Evaluation,
- Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion.

§ 36

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem in einem Spezialgebiet der Psychologie, der klinischen Psychologie oder der Psychotherapie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren.

(3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Die Masterarbeit kann nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(6) ¹Die Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Zweibegutachtung vorzunehmen. ⁴Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Anhang: Zulassungsverfahren für den universitären Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie

1. Bewerbungsfrist und für die Zulassung vorausgesetzte Unterlagen

1.1. ¹Die Anträge auf Zulassung sind in der durch Aushang und auf den Webseiten der Universität Bamberg bekannt gegebenen Form zu stellen. ²Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist).

1.2. ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis des gemäß § 32 Abs. 1 qualifizierenden Studiums. Das Abschlusszeugnis oder, soweit das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, eine benotete Abschlussbescheinigung mit einer ausgewiesenen Gesamtnote, die dem Abschlusszeugnis zugrunde gelegt wird, ist bis spätestens 3. September eines Jahres nachzureichen (Ausschlussfrist).
- ein Transcript of Records, das insgesamt einen Leistungsstand von mindestens 180 ECTS-Punkte aufweist und in dem mindestens folgende Leistungen nachgewiesen werden:
 - a) 25 ECTS-Punkte in den folgenden Wissensbereichen: Allgemeine Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation; differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie; Entwicklungspsychologie; Sozialpsychologie; biologische Psychologie; kognitiv-affektive Neurowissenschaften.
 - b) 4 ECTS-Punkte Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten;
 - c) 4 ECTS-Punkte Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten;
 - d) 2 ECTS-Punkte Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten;
 - e) 6 ECTS-Punkte Lehre psychischer Störungen (Störungslehre);
 - f) 12 ECTS-Punkte psychologische Diagnostik;
 - g) 8 ECTS-Punkte Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie;
 - h) 2 ECTS Prävention und Rehabilitation im psychotherapeutischen Handeln;
 - i) 15 ECTS psychologische Methodenlehre;
 - j) 2 ECTS Berufsethik und Berufsrecht;
 - k) 11 ECTS berufspraktische Einsätze in Einrichtungen der psychosozialen Gesundheitsversorgung mit Betreuung durch approbierten psychologischen oder ärztlichen Psychotherapeuten oder Psychotherapeutin.

²Die Nachweise gemäß Buchstaben a) bis k) können bis spätestens 3. September eines Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

- 1.3. ¹Ist das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen. ²Sofern weder das Abschlusszeugnis noch das Transcript of Records ECTS-Punkte aufweisen, ist ein Exemplar der Prüfungs- und Studienordnung, gegebenenfalls mit amtlich beglaubigter Übersetzung in Deutsch oder Englisch, beizufügen.
- 1.4. Bei Bewerbungen für höhere Fachsemester sind neben den Nachweisen gemäß Nr. 1.2. und 1.3. folgende Unterlagen einzureichen:
 - Nachweis über die Immatrikulation in einem Masterstudiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, der die in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geforderten Inhalte abdeckt.
 - Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS, die im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie anrechenbar sind. Die zur Anrechnung nachzuweisenden Prüfungs- und Studienleistungen können bei Bewerbungen für das jeweilige Wintersemester bis zum 3. September und bei Bewerbungen für das jeweilige Sommersemester bis zum 1. März nachgereicht werden (Ausschlussfristen).
- 1.5. Die Zulassung zu einem gegebenenfalls durchzuführenden Vergabeverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 1.1. - 1.4. genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.

2. Bonierung

- 2.1. Die Gesamtnote entspricht der Durchschnittsnote des Erstabschlusses gemäß § 32 Abs. 1 und kann wie folgt boniert werden, sofern ein Vergabeverfahren gemäß § 32 Abs. 2 durchgeführt wird:
 - Nachweis über Kenntnisse im Bereich Gesundheitspsychologie im Umfang von 9 ECTS: um 0,2 Punkte;
 - Nachweis über ein übendes Seminar zu grundlegenden psychotherapeutischen Gesprächsführungstechniken, das Elemente der Selbstreflexion, Praxisanwendung (z.B. durch Rollenspiele) und Feedback durch Dozierende/Peers enthält: um 0,1 Punkte;
 - Nachweis eines einschlägigen Auslandsstudiums über wenigstens ein Semester; um 0,1 Punkte.
- 2.2 ¹Die Nachweise werden erbracht durch Vorlage eines Transcript of Records oder eines vergleichbaren beglaubigten Nachweises, aus dem eine Übersicht der absolvierten Module und Prüfungs- und Studienleistungen inklusive deren Noten

und ECTS-Anzahl hervorgeht. ²Die für eine Bonierung erforderlichen Nachweise sind im Rahmen des Antrags auf Zulassung zum Studium einzureichen und können bis spätestens 3. September eines Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

3. Vergabeverfahren

Im Vergabeverfahren gemäß § 32 Abs. 2 wird die Gesamtnote, bestehend aus der Durchschnittsnote im qualifizierenden Studiengang gemäß § 32 Abs. 1 gegebenenfalls unter Bonierung gemäß 2.1. berücksichtigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. November 2021 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, der Universitätsleitung vom 9. März 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. April 2022.

Bamberg, 27. April 2022

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 27. April 2022 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. April 2022.